**42-642/1-15-2021-099**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung des Brunnens TBIV (Fl.Nr. 427 Gmkg. Postbauer) und Rückbau des bestehenden Brunnens TBI (Fl.Nr. 502/3 Gmkg. Postbauer) durch den Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Marktes Postbauer-Heng, den Brunnen TB IV auf der Fl.Nr. 427 der Gemarkung Postbauer neu zu errichten und den bestehenden Brunnen TB I auf der Fl.Nr. 502/3 der Gemarkung Postbauer zurückzubauen.

Das Vorhaben des Marktes stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 204, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 16.05.2024

LANDRATSAMT

Im Auftrag

Federhofer

Verwaltungsinspektor